Kiel. Sailing.City.

Landeshauptstadt Kiel

Erscheinungsdatum: 06.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel
Beschluss der Satzung über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ im Stadtteil Kiel-Südfriedhof für das Baugebiet Werftstraße 240 – 248 mit südlich angrenzender Grünfläche. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“:

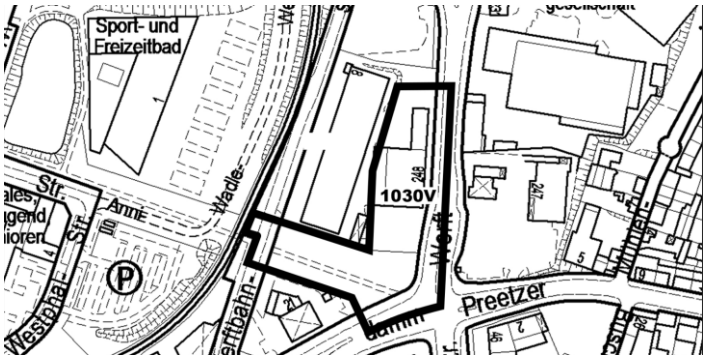

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ und seine Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Auch die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an der oben genannten Stelle eingesehen werden. Zusätzlich werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ und seine Begründung unter der Adresse www.kiel.de/bebauungsplan ins Internet eingestellt.

Verletzung von Vorschriften
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.Kiel.de/Bekanntmachungen und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt